

Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.

Bestimmungen für die Jahrgänge 1898 bis 1892.

Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1892 hat die Militärverwaltung im Interesse jener Wehrpflichtigen, welche im gegenwärtigen Stadium ihrer Studien den vollen wehrgesetzlichen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht noch nicht erlangt haben oder denselben infolge einer etwa vorangegangenen militärischen Dienstleistung nicht rechtzeitig erwerben konnten, nachstehende Verfügungen getroffen:

Für die bedingte Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung haben die im Jahre 1897 und 1898 Geborenen nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 zumindest in jenem Jahrgang einer für das Einjährig-Freiwilligenrecht in Betracht kommenden Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritter Absatz des Wehrgesetzes den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden. Demnach kann das Einjährig-Freiwilligenrecht bedingt zuerkannt werden: den in Jahren 1897 und 1898 geborenen Schülern mindestens der sechsten Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, des zweiten Jahrganges einer solchen Lehrerbildungsanstalt und des zweiten Jahrganges der wehrgesetzlich gleichgestellten Lehranstalten.

Die im Jahre 1896 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 in jenem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden, oder in dem diesem vorhergehenden Jahrgange stehen. Demnach kommen für die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligenrechtes von Angehörigen des Geburtsjahrganges 1896 in Betracht: die Schüler der achten und siebenten Klasse eines der oberwähnten Gymnasien (Realgymnasien), ferner die Schüler der siebenten und sechsten Klasse einer solchen Realschule, weiter Schüler des vierten und dritten Jahrganges einer solchen Lehrerbildungsanstalt und der zwei letzten Jahrgänge der übrigen erwähnten Lehranstalten.

Die in den Jahren 1894 und 1895 Geborenen müssen behufs Erlangung des erwähnten Rechtes nachweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 im letzten Jahrgange einer für die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung in Betracht kommenden Lehranstalt stehen.

Den im Jahre 1892 und 1893 Geborenen kommt die Begünstigung unter den im vorstehenden Absatz aufgestellten Voraussetzungen nur dann zu, wenn sie überdies nachzuweisen vermögen, daß sie bei ihrer Musterung im Jahre 1914 — die im Jahre 1893 Geborenen auch bei einer Musterung im Jahre 1915 — geeignet erkannt, zum Dienste mit der Waffe herangezogen, später als dienstuntauglich entlassen wurden und durch die Dienstleistung verhindert waren, die volle für die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wehrgesetzlich festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bis zum Schuljahre 1915/16 zu erwerben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Bewerber, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem allgemeinen Einrückungstermin ihres Geburtsjahrganges beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme aber in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt wird grundsätzlich der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Geburtsjahrganges normiert. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende als Landsturmmann zugewiesen worden ist.

Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligenrechtes können entweder bei der Assistentierung selbst beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando oder schon vor

her sowohl bei diesem als auch bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens während des Landsturmbienstes mit der Waffe kann solchen bei der neuerlichen Musterung geeignet erkannten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 und 1898 zuerkannt werden, welche nachweisen, daß sie bei der ersten Musterung ihres Geburtsjahrganges geeignet befunden und zum Dienste mit der Waffe herangezogen wurden, sowie daß ihnen — da sie, und zwar die 1897 Geborenen im Schuljahre 1914/15, die 1898 Geborenen im Schuljahre 1915/16, die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder der ersten Jahrgang einer der in Bezug auf das Einjährig-Freiwilligenrecht gleichzuhaltenden Lehranstalten besucht hatten — bereits damals die Begünstigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens zuerkannt worden war, daß sie jedoch hitherher als dienstuntauglich beurteilt wurden und durch ihre Dienstleistung verhindert waren, den wissenschaftlichen Nachweis für die bedingte Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes zu erlangen.

Diese Landsturmpflichtigen werden der Ausbildung zu Offizieren nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — zu Unteroffizieren geschult und ins Feld abgeordnet. In allen übrigen Beziehungen werden sie den sonst zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens Berechtigten gleichgehalten.

Dieser Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist bei jenem Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando, zu dem der Aspirant einrückt, und zwar anlässlich der Meldung des Dienstantrittes unter gleichzeitiger Wiedervorlage der in Betracht kommenden Schulzeugnisse, mündlich vorzubringen. Gegen die abweisliche Entscheidung des Kommandos kann der Bewerber innerhalb 14 Tagen die Berufung direkt an das Ministerium für Landesverteidigung vorlegen.

Sofort aber diese letzteren Wehrpflichtigen den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr anstreben, kann dieser nur auf die dreijährige Präsenz- und siebenjährige Reserveweildienstzeit erfolgen (§ 19:4 W. G.) und erlischt in diesem Falle der Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

Für die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung kommen jene Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896, 1897 und 1898 in Betracht, die bei der neuerlichen Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden werden und im Schuljahre 1916/17 jenen Jahrgang einer der im § 21:1, dritter Absatz W. G. bezeichneten Lehranstalten, dessen ordnungsmäßige Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründen würde, als öffentliche Schüler besuchen und bei denen alle sonstigen Voraussetzungen der eben zitierten Gesetzesstelle zutreffen. Ueberdies hat der Bewerber die Verpflichtung zu übernehmen, nach erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung sich freiwillig in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr assentieren zu lassen.

Die Gesuche um Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften, und zwar bei dem Militärkommando, in dessen Bereich der Bewerber seinen ständigen Aufenthalt hat, einzubringen.

Der Studienerfolg im laufenden Schuljahre hat weder für die bedingte Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes, noch für die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung maßgebend zu sein.